

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90

**zur Dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung
eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr 1990
(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)
— Drucksachen 11/7950, 11/8132, 11/8148 —**

hier: Sofortige Schließung des Atommülllagers Morsleben

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Die Einlagerung von atomaren Abfällen in das Endlager Morsleben sofort zu stoppen;
2. das Endlager Morsleben zur Altlast zu erklären und umgehend einen Sanierungsplan für das zur Altlast erklärte Endlager Morsleben aufzustellen und für die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zu sorgen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Frau Birthler, Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

1. Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik am 3. Oktober 1990 ist das auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gelegene Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle Morsleben in die Verantwortung der Bundesregierung übergegangen. Durch den neuen Paragraphen 57a Atomgesetz gilt die nach dem alten DDR-Atomrecht erlassene Genehmigung für das Endlager Morsleben bis zum 30. Juni 2000 fort. Nach bundesdeutschem Atomrecht hätte die bestehende Genehmigung sofort entzogen werden müssen. Die Regelungen und die Bestandsgarantie für das Endlager Morsleben sind zumindest verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wenn nicht sogar verfassungswidrig.

Der Einigungsvertrag regelt zwar, daß in der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen des Grundgesetzes abgewichen werden darf (Artikel 4 des Einigungsvertragsgesetzes); dieses gilt jedoch nur dann, wenn es infolge der unterschiedlichen Verhältnisse und zur Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung erforderlich ist. (Artikel 143 Grundgesetz neu)

Nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz hat „jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Pflicht, „Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefahren der friedlichen Nutzung der Atomenergie zu treffen“ (BVerfGE 53,30ff.). Dieser Schutzpflicht ist der Staat nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durch den Erlass des Atomgesetzes und der darauf fußenden Verordnungen nachgekommen. Zu den Vorschriften des Atomgesetzes gehört aber, daß nach § 7 Absatz 2 Ziffer 3 eine Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn „die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist“. Das Atommüllendlager Morsleben erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und Sicherheitsanforderungen des bundesrepublikanischen Atomrechts nicht. Von daher ist das Endlager Morsleben unmittelbar stillzulegen. Diese zwingende Konsequenz wurde durch die Einfügung des neuen § 57 a in das Atomgesetz ausgehebelt. Dieses widerspricht aber der dem Staat obliegenden Schutzpflicht, die sich aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz ergibt.

2. Das Endlager Morsleben wurde nach altem DDR-Recht ohne Planfeststellungsbeschluß und Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt. Das Atomgesetz verlangt allerdings für die Genehmigung von Endlagern ein Planfeststellungsverfahren mit umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung. Durch die Bestandsgarantie für das Endlager Morsleben bis zum Jahr 2000 wird die Bevölkerung der ehemaligen DDR, aber auch der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland, ein zweites Mal um ihre Mitwirkungs- und Einspruchsrechte betrogen.
3. Eine Sicherheitsanalyse für das Salzbergwerk Morsleben, daß die Standsicherheit, die Geologie, die Risiken eines Wassereintritts und eines möglichen Absaufens des Salzbergwerks ausreichend erfaßt und eine mögliche radiologische Verseuchung der Biosphäre ausschließt, wurde nicht erstellt. Die Langzeitsicherheit des Endlagers für die notwendigen Zeiträume wurde nicht nachgewiesen. Die Berichte des ehemaligen staatlichen Amtes für Atomsicherheit (SAAS) der DDR bez. des Nachweises der Sicherheit des Endlagers Morsleben sind lückenhaft und unzureichend. So wurde z. B. die Langzeitsicherheit des Endlagers lediglich für einen Zeithorizont von 1 000 Jahren betrachtet.
4. Das Endlager Morsleben erfüllt in keiner Weise die sicherheitstechnischen Standards, wie sie in den Empfehlungen der Reaktorsicherheitskommission (RSK) von 1982 und der Strahlen-

schutzkommission (SSK) von 1985 für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in geologischen Formationen gefordert werden. Weder die Verpackung noch die Konditionierung der überwiegend aus Greifswald und Rheinsberg stammenden radioaktiven Abfälle können den RSK- und SSK-Empfehlungen gerecht werden und gefährden bereits bei Antransport und Handhabung im Endlager Morsleben Personal und Umwelt. Angaben über das genaue Nuklidinventar der Abfälle fehlen bzw. können nicht gegeben werden, so daß auch keine Berechnungen angestellt werden können, wie in Zukunft bei Störfällen im Endlager eine radioaktive Verseuchung der Biosphäre ausfallen würde.

5. Vom derzeitigen Betrieb des Endlagers Morsleben und den dort bereits eingelagerten ca. 20 000 m³ Atommüll geht eine unmittelbare Gefahr aus.
 - Die eingelagerten flüssigen Abfälle, die mit Hilfe von Braunkohleasche verfestigt werden, binden nicht ausreichend ab; dadurch entstehen Flüssigkeitsmengen, die das Salz auflösen und damit zur Instabilität des Bergwerks beitragen. Nach allgemeinem internationalen Konsens gilt für ein Endlager für radioaktive Abfälle die höchste Priorität der weitestgehenden Trockenheit im Endlager.
 - Über den Hauptschacht des Endlagerbergwerks und über einen Nebenschacht (Schacht Marie, Beendorf) dringt stetig Wasser in das Endlager ein. Besonders im Nebenschacht existieren erhebliche Mengen Wasser, die ständig abgepumpt werden müssen. Der ständige Zulauf des Wassers und seine Ursachen sind nicht eindeutig geklärt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Wasser von der Salzstockoberfläche zufließt, damit wäre ein massiver Wassereintrich in das Endlager nicht auszuschließen. Ein Wassereintrich würde zur radiologischen Verseuchung der Biosphäre führen. Erschwerend kommt hinzu, daß im Bereich des Nebenschachtes erhebliche Mengen hochgiftigen Cyanids lagern, die zusätzlich eine chemische Verseuchung bedeuten würden.
6. Die Mängel und Sicherheitsdefizite des Endlagers Morsleben sind so gravierend, daß die Einlagerung weiterer Atomabfälle sofort gestoppt werden muß. Für die eingelagerten radioaktiven und sonstigen Stoffe ist sofort ein Sanierungsprogramm zu erstellen, welches die Rückholung der bisher eingelagerten Abfälle zum Ziel haben muß. Auch nachträgliche Verbesserungen und Auflagen technischer Art können aus einem grundsätzlich untauglichen Salzbergwerk Morsleben kein sicheres Endlager für radioaktive Abfälle machen.

